Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 111 Ausgegeben Danzig, den 13. November 1935

282

Verordnung
betr. Zulassung von Motorbooten.
Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bekanntmachung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr vom 29. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 485) und die Bekanntmachung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr vom 27. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 853) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

283

Polizeiverordnung
über die Sicherheit des Betriebes von Motorbooten.
Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Preuß. Gesetzsammlung S. 195) in der Fassung der Rechtsverordnung des Senats vom 25. September 1934 (G.Bl. S. 705) wird verordnet:

§ 1

Motorboote dürfen nur verkehren, wenn die Maschinenanlage und die Betriebseinrichtungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Als Motorboote im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten nicht Sportfahrzeuge mit Hilfsmotor und Segel-, Ruder- oder Paddelboote mit Außenbordmotor.

§ 2

Der Eigentümer oder Halter eines Motorbootes ist verpflichtet, vor Inbetriebsetzung des Fahrzeuges dem Polizeipräsidenten zu Danzig durch Vorlage einer Bescheinigung der Dampfkessel-Überwachung e. V. für die Freie Stadt Danzig den Nachweis zu führen, daß die Anlage dem § 1 entspricht.

Mit der Vorlage des Nachweises sind folgende Angaben einzureichen:
1. Namen und Wohnort des Eigentümers des Bootes,
2. Namen und Heimatsort des Bootes,
3. Firma, die das Boot hergestellt hat, Baujahr und Bauart,
4. die Bestimmung des Bootes,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 11. 1935.)

5. die Angaben der Länge über alles (größte Länge vom Vordersteven bis zum Achtersteven oder Hinterkante Spiegel) und der größten äußeren Breite des Bootes,
6. die Angabe, wo der Verkehr stattfinden soll.

§ 3

Über die erfolgte Anmeldung fertigt der Polizeipräsident eine widerrufliche, stempel- und kostenfreie Bescheinigung aus, die sicherheitspolizeiliche Auflagen auch in Bezug auf die Fahrtgrenzen enthalten kann.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn am Bootskörper oder der Betriebsanlage wesentliche Veränderungen vorgenommen werden oder das Boot in das Eigentum eines anderen übergeht oder seinen Halter wechselt.

Der Polizeipräsident ist berechtigt, Nachprüfungen über den Zustand der zugelassenen Motorboote anzuordnen.

§ 4

Motorboote des Staates, der Stadtgemeinde Danzig und des Hafenausschusses unterliegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht.

Der Polizeipräsident ist berechtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 5

Wer ein Motorboot führt oder als Halter des Fahrzeuges von einem Dritten führen läßt, ohne daß eine gültige Bescheinigung gemäß § 3 dieser Polizeiverordnung für das Boot vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 300,— Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Die gleiche Strafe trifft, wer als Führer des Fahrzeuges die in der polizeilichen Bescheinigung enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder als Halter desselben nicht für die Innehaltung dieser Auflagen Sorge trägt.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften zugelassenen Motorboote unterliegen den Vorschriften dieser Polizeiverordnung. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 1 und 2 wird für diese eine Frist von 2 Monaten bestimmt.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

284 **Druckfehlerberichtigung.**

Im Gesetzblatt Nr. 110 vom 6. November 1935 Seite 1061 muß es in dem Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift bei der 16. Verordnung usw. statt: 22. September 1935 heißen: „22. September 1933".

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.